

Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung

öffentlicher Teil

Gremium	Datum
Rat	06.02.2018

Förderanträge Sofortprogramm "Saubere Luft 2017 bis 2020"

hier: Anfrage der Ratsgruppe GUT in der Sitzung des Rates am 06.02.2018, TOP 4.2

Die Ratsgruppe GUT bittet um Beantwortung folgender Fragen:

- Frage 1: „Das Sofortprogramm Saubere Luft 2017 - 2020 nennt unterschiedliche Maßnahmen die gefördert werden. Ist bekannt mit welchen Teilsummen die einzelnen Maßnahmenpakete hinterlegt sind? Wie hoch ist die gesamte bundesweite Fördersumme des Sofortprogrammes?“
- Frage 2: „Mit welcher (gesamten) Fördersumme kann Köln aus dem Sofortprogramm Saubere Luft rechnen? Gibt es für jede Kommune einen Anspruch auf einen Sockelbetrag an Förderung? Oder könnte Köln theoretisch auch "leer ausgehen"?“
- Frage 3: „Bereits am 31.1.2018 endet eine erste Antragsfrist zu Elektrofahrzeugen und Ladeinfrastruktur. Unsere Fortschreibung des Luftreinhalteplans wird voraussichtlich jedoch erst am 6.2.2018 im Rat beschlossen. Auf Grundlage welcher Beschlüsse (bzw. städtischer Programme) werden die Förderanträge erstellt? Kann der Verkehrsausschuss darauf noch Einfluss nehmen?“
- Frage 4: „Wer erarbeitet in der Verwaltung die Förderanträge, wie wird festgelegt, für welche Projekte wie viele Fördermittel beantragt werden?“
- Frage 5: „Wie wird in Zukunft mit den politischen Gremien abgestimmt, welche Summen für welche Maßnahmen beantragt werden?“

Antwort der Verwaltung:

Antwort zu Frage 1: Entsprechend der Information des Bundesministeriums für Verkehr und digitaler Infrastruktur im Rahmen des Dieselgipfels ist eine Förderung von Maßnahmen und Projekten aktuell bis zu 1 Mrd. Euro vorgesehen. Diese Summe soll auf die Themenbereiche „Elektrifizierung des Verkehrs“ mit rd. 393 Mio. Euro, „Digitalisierung“ mit rd. 500 Mio. Euro und „Nachrüstung von Dieselnissen“ mit rd. 107 Mio. Euro aufgeteilt werden.

Antwort zu Frage 2: Die Zuweisung von Fördermitteln bedarf der maßnahmen- und vorhabenbezogenen Antragstellung. Die Förderbedingungen bzw. -berechtigungen zur Antragstellung in den Programmen sind unterschiedlich. Auch differieren die Förderquoten in den einzelnen Programmen. Die Einbeziehung städtischer Tochterunternehmen und der unternehmensbezogenen Mobilität ist möglich, so dass eine seriöse Ermittlung möglicher Fördermittelzuweisungen für Köln aktuell nicht möglich ist

und von der Initiative der Akteure abhängt.

Antwort zu Frage 3: Die Förderung bezieht sich auf die zu erwartenden Mehrkosten beim Kauf- und Betrieb von emissionsarmen Fahrzeugen. Die Förderquote für diese Zusatzkosten liegt für ausschließlich kommunal genutzte Fahrzeuge bei 75 %. Die Kosten für eine Ersatzbeschaffung eines in der Anschaffung günstigeren Vergleichsmodells mit Verbrennungsmotor werden bei einer Förderung nicht berücksichtigt. Der sparsame Umgang mit Steuermitteln und ein langfristig angelegtes Flottenmanagement gebietet es deshalb die Fahrzeuge zu berücksichtigen, deren Ersatzbeschaffung sowieso ansteht. Diese Vorgehensweise und absehbare Möglichkeiten entsprechen dem Beschluss des Verkehrsausschusses zum Antrag AN/1106/2015 bzw. AN/0159/2016 in der Sitzung am 19.01.2016. Ergänzend wurden mit Vorlage 0147/2017 die zugehörigen Potenziale einer solchen Flottenanpassung dem Verkehrsausschuss mitgeteilt. Ggf. gewünschte beschleunigte Maßnahmen zur Flottenerneuerung müssten dann in den Haushaltsansätzen der Folgejahre berücksichtigt werden, um die Gegenfinanzierung zu Fördermitteln sicherzustellen. In dem benannten Förderprogramm bezieht sich die Förderung der Ladeinfrastruktur auf die zu beschaffenden Fahrzeuge und stellt keine allgemeine Förderung für den Ausbau der Ladeinfrastruktur dar.

Förderfähige Maßnahmen darüber hinaus, wenn sie nicht bereits sowieso vorgesehen sind wie z.B. Ausbau der Fahrradinfrastruktur, werden u.a. im Rahmen des Luftreinhalteplanes diskutiert. Zugehörige Vorlagen befinden sich in der Beratung.

Antwort zu Frage 4: Die konkrete Antragsstellung zu Förderaufrufen wird entsprechend der Zuständigkeiten und der jeweils zu erbringenden komplementären Mittel wegen den betroffenen Ämtern zugewiesen. Eine Koordinierung erfolgt durch das Büro der Oberbürgermeisterin und dem Dezernat für Mobilität und Verkehrsinfrastruktur.

Antwort zu Frage 5: Die Maßnahmen werden entsprechend der Zuständigkeitsordnung in das jeweils zuständige Gremium zur Beratung und Beschlussfassung eingebracht. Insofern eine Inanspruchnahme einer Förderung aus dem Programm „Saubere Luft 2017 – 2020“ möglich ist, wird diese genutzt und entsprechend in der Vorlage erwähnt.

gez. Reker